

Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen

Vom 9. November 1993 (Stand 1. Januar 1994)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 79 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie § 32^{bis} der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992²⁾

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten die nachstehenden Bestimmungen auch für die Beseitigung von Schrott.

§ 2 Begriffe

¹ Als Fahrzeuge gelten Motorfahrzeuge im Sinne des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Motorfahrräder, nicht motorbetriebene Fahrzeuge wie Fahrräder und Anhänger sowie deren Bestandteile.

² Als ausgedient gelten dauernd ausser Betrieb gesetzte oder im Verkehr nicht mehr zugelassene Fahrzeuge.

³ Als Schrott gelten metallische oder hauptsächlich aus Metall bestehende Abfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in die Spezialsammlungen der Gemeinden gegeben werden können.

§ 3 Pflichten der Inhaber ausgedienter Fahrzeuge

¹ Die Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen sind verpflichtet, diese auf eigene Kosten der Verwertung und Beseitigung zuzuführen.

² Sie haben die Fahrzeuge zu diesem Zweck innert Monatsfrist zu einem vom Amt für Umwelt³⁾ bezeichneten Autosammelplatz zu bringen oder bringen zu lassen.

³ Ausgediente Fahrzeuge dürfen, auch auf privatem Grund, nicht im Freien abgelagert und stehengelassen werden. In geschlossenen Gebäuden ist das Stehenlassen im Rahmen der geltenden polizeilichen Vorschriften gestattet.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [812.52](#).

³⁾ Bezeichnung im ganzen Erlass gemäss RRB vom 14. November 2000.

812.53

§ 4 *Amtliche Beseitigung*

¹ Die Polizei fordert den Inhaber eines widerrechtlich stehengelassenen Fahrzeuges zur ordnungsgemässen Beseitigung im Sinne von § 3 auf. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, setzt das Amt für Umwelt eine letzte Frist zur Beseitigung unter gleichzeitiger Androhung von Strafe nach § 31 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle (KAV)¹⁾ und Ersatzvornahme zulasten des Inhabers.

² Als Inhaber gilt im Zweifelsfalle der letzte Halter eines Fahrzeuges. Kann dieser nicht ermittelt werden, sorgt das Amt für Umwelt für die Beseitigung des Fahrzeuges.

³ Die Kosten der Ersatzvornahme bei unbekanntem Fahrzeuginhaber werden aus dem Fonds gedeckt, der mit den Eingängen der 1974²⁾ erhobenen Gebühr geüfnet wurde.

§ 5 *Betriebsbewilligung*

¹ Der Betrieb eines Sammelplatzes erfordert eine Bewilligung im Sinne von § 21 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller Gewähr dafür bietet, dass

- a) die Fahrzeuge vorschriftsgemäss gelagert und
- b) umweltgerecht verwertet und beseitigt werden oder
- c) innert nützlicher Frist der Verwertung und Beseitigung zugeführt werden.

§ 6 *Vollzug*

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, obliegt der Vollzug dieser Bestimmungen dem Amt für Umwelt. Dieses kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Dienste der Kantonspolizei beanspruchen sowie Fachleute der Motorfahrzeugkontrolle beiziehen.

§ 7 *Weiterbetrieb bestehender Autosammelplätze*

¹ Der Inhaber eines bestehenden Sammelplatzes muss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch für eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 5 einreichen.

² Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vom Polizei-Departement³⁾ ausgestellten Bewilligungen zum Betrieb eines Sammelplatzes behalten ihre Gültigkeit bis längstens 1. Februar 1995.

³ Das Amt für Umwelt entscheidet über die Gesuche nach Absatz 1 bis spätestens am 1. Februar 1995.

§ 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS [812.52](#).

²⁾ Die Gebührenerhebung erfolgte gestützt auf § 10 der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 18. April 1973 (GS 86, 120).

³⁾ Heute Departement des Innern.